

Satzung

der Gemeinde Birkenfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.11.2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:
- | | |
|---|----------|
| a. für eine Einzelgrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht) | 500,00 € |
| b. für eine Familiengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)
mit zwei Grabstellen nebeneinander | 800,00 € |
| c. für eine Urnengrabstätte incl. Einfassung (10 Jahre Nutzungsrecht) | 400,00 € |
| d. für eine anonyme Urnengrabstätte (10 Jahre Nutzungsrecht) | 200,00 € |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a. Grab	
- Normaltiefe	300,00 €
- Tiefengrab	370,00 €
- Urnengrab	95,00 €
b. Kinderbestattung	
- für Kinder bis 2 Jahre, Tot- und Fehlgeburten	170,00 €
- für Kinder von 2 bis 7 Jahren	215,00 €
- für Kinder von 8 bis 12 Jahren	250,00 €
c. Ausgrabungen, Umbettungen	
- Erdbestattungen	300,00 €
- Urnenbestattungen	40,00 €
jeweils zusätzlich zu den Gebühren nach Buchstaben a) und b)	
d. Sonderarbeiten:	
- Abräumen von Pflanzen	50,00 €
- Entfernen von Bäumen und Sträuchern	45,00 €
- Entfernen von Altfundamenten	
je Std. Arbeitszeit	45,00 €
je Kompressorstunde	25,00 €
e. Zuschläge	
- Winterzuschlag	
Frosttiefe bis 20 cm	20 v.H.
Frosttiefe über 20 cm	30 v.H.
- Zuschlag für Beisetzungen am Samstag	50 v.H.
- Zuschlag bei Beendigung der	
Grabschließungsarbeiten nach 17.00 Uhr	30 v.H.
- Zuschlag für Stein und Fels zu den	
Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a) bis c)	30 v.H.
f. Unvorhersehbare Arbeiten	
Für nicht vorhersehbare Arbeiten, die nach Angaben der Auftraggeberin oder Dritter (Hinterbliebene) im Stundenlohn auszuführen sind, werden einschließlich Unternehmerzuschlag und Vorhalten von Werkzeugen lt. Nachweis berechnet:	
- Bestatter je Stunde	45,00 €
- Gehilfe je Stunde	39,00 €

§ 5
Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 €.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.08.1996 außer Kraft.